

wird, sondern zur Begründung auch derselbe Satz des römischen Rechts¹ herangezogen ist:

n. 110.

Ut præfatus papa et imperator scripserunt: 'Spurios satis iniuriosos satisque acerbos et nostris temporibus semper indignos esse deiudicamus' etc.

n. 130.

Quia sancientibus Iohanne papa Romano et Iustiniano imperatore scriptum est: 'Spurios satis iniuriosos satisque acerbos et nostris temporibus semper indignos esse deiudicamus' etc.

Alle drei Briefe gehören zusammen, aber nicht zu Juni-Juli. In n. 154 (153, J.-E. 3174) ist noch ein anderer Brief an Erzbischof Liutbert (samt gleichlautenden Exemplaren nach Köln, Augsburg und Trier) erhalten, mit der Bitte, er solle Ludwig den Jüngeren veranlassen, zur Synode nach Troyes zu kommen. Auch diesen Brief haben Jaffé und Ewald zum Juni/Juli, aber getrennt von den anderen, gesetzt, ohne zu beachten, dass aus den Worten 'ad nostrę mediocritatis conloquium atque generalem synodum iuxta Christi voluntatem apud Treca s c o n g r e g a t a m' hervorgeht, dass die Synode bereits konstituiert ist. Der Brief gehört mithin zum August, was überdies eine ausserhalb des Registers überlieferte Nachricht bezeugt. Flodoard² berichtet, dass Hinkmar von Reims auf der Synode die Angelegenheiten Liutberts zur Sprache gebracht und ihm dann einen Brief geschrieben habe, 'exortans, ut litteras et missum papae benigne suscipiat et ad eum venire studeat'. Hier haben wir also die ausdrückliche Nachricht von einer Legation, die aus Troyes im August zu Liutbert ging. Die kurze Inhaltsangabe Flodoards erlaubt zwar keine genaue Identifizierung, aber sie passt zu n. 154 sowohl wie zu n. 130, und in der Tat ist wohl, nach dem Beispiel der anderen Legationen, kein Zweifel, dass auch dieser Bote nicht um eines einzigen Briefs willen geschickt worden

1) Cf. Cod. Iust. 6, 57, 5 § 1 (ed. Krüger p. 285). Ich danke den Nachweis dieser Stelle der Güte des Herrn Professors Dr. Seckel. Er bemerkt in sachlicher Hinsicht dazu: 'Dass hier der Cod. Iust. als päpstlich-kaiserliches Gesetzbuch erscheint, erklärt sich nicht, wie Conrat, Gesch. d. Quellen I, 105, N. 3, will, sondern aus tendenziöser Verwertung von Cod. Iust. 1, 1, 8. Hier steht (proem. bis § 7) das Schreiben Johanns II. (J.-E. 884) 'Inter claras', welches mit den Worten schliesst: 'nostra auctoritate confirmamus'. Johann VIII. bezieht diese Konfirmation nicht, wie sich gehört hätte, nur auf Justinians Erlass in Cod. Iust. 1, 1, 8 § 7 ff., sondern gleich auf das ganze Gesetzbuch'. 2) Hist. Remens. eccl. III, c. 21 (MG. SS. XIII, 515).